

Krankenhausgesellschaft NW Tersteegenstraße 9 4000 Düsseldorf 30

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Unser Zeichen
I/468 Gol/we

Telefon
Durchwahl 02 11/4 54 73 46

Datum
27.03.1990

Betr.: Sitzung des Landtages NW am 29.03.1990

M M Z 10 / 3392

Bezug: Weiterbildungsgesetz Krankenpflege,
Landtags-Drucksachen 10/4620 und 10/5333

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt überreiche ich Ihnen die Stellungnahme der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen zur Fassung der Beratungsvorlage des zuständigen Landtags-Ausschusses.

Soll das geplante Gesetzesvorhaben auch die beabsichtigte Zielsetzung erreichen, dann sind folgende Änderungen bzw. Richtigstellungen unabdingbar:

§ 1 Abs. 1: Ergänzung um die Schwerpunktbereiche "Innere Medizin und Intensivmedizin" sowie "Pädiatrie und Intensivmedizin".

§ 3 Abs. 1 Nr. 1: Der Hinweis auf das Krankenpflegegesetz ist in dieser Fassung falsch.

§ 3 Abs. 1 i.V.
mit § 4 Abs. 2: Widersprüchlich und deshalb absolut unerfüllbar.

- 2 -

MMZ 10 / 3392

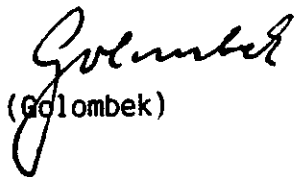
§ 4 Abs. 2: Abs. 2 sollte geändert werden und ein neuer Abs. 3 eingesetzt werden (dann auch Folgeänderung in § 3 Abs. 2 Satz 2 notwendig.).

Im einzelnen verweise ich auf die beigefügte ausführliche Stellungnahme der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

Im Auftrag


(Golombek)

Anlage

I/468

27.03.1990
Gol/we

MMZ 10 / 3392

Betr.: 2. Lesung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und
in der psychiatrischen Krankenpflege" am 29. März 1990

hier: Beschlußempfehlung und Bericht des zuständigen Landtags-
ausschusses vom 22.03.1990 - Drucksache 10/5333

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen begrüßt das vorgenannte Gesetzgebungsverfahren.

Nur aus großer Sorge darüber, daß der Landesgesetzgeber mit diesem Gesetz nicht das Erreichen wird, was letztendlich erreicht werden sollte, weist die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen auf folgende dringende und unabdingbare Änderungen im Gesetzentwurf hin:

1. Nach den Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 soll eine Weiterbildungsbezeichnung auf Antrag Personen verliehen werden, die eine der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 04.06.1985 besitzen. Eine solche Absicht kann absolut nicht gewollt sein, denn in § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes wird folgendes geregelt:

"(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger",
2. "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger" oder
3. "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer"

führen will, bedarf der Erlaubnis."

- 2 -

Daraus folgt, daß nicht nur dreijährig ausgebildeten Krankenpflegepersonen (Krankenschwestern/-pflegern und Kinderkrankenschwestern/-pflegern), sondern auch einjährig ausgebildeten Krankenpflegehelferinnen/-helfern die Weiterbildungen eröffnet werden sollen. Nach Auffassung der KGNW ist es unabdingbar, die vorgesehene Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu ergänzen:

|| "1. eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes vom 04. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung besitzen ...".

Krankenpflegehelferinnen/-helfern sollte diese Weiterbildung nicht ermöglicht werden, weil die Qualifikationsunterschiede (die nach dem Krankenpflegegesetz geforderten Zugangsvoraussetzungen sind geringer; die Ausbildung dauer nur ein Jahr) zu erheblich sind. Mit einer Eröffnung der angestrebten Zugangsqualifikation für Krankenpflegehelferinnen/-helfer wird die mit diesem Gesetz beabsichtigte Höherqualifikation der dreijährig ausgebildeten Krankenpflegepersonen abgewertet.

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen kann sich nicht vorstellen, daß dies der Landesgesetzgeber tatsächlich beabsichtigt. Dies wäre schließlich auch eine Entscheidung, die nicht i.S. der vom Land einberufenen Krankenpflegekonferenz steht.

2. Nach § 4 Abs. 2 soll die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis über die erfolgreiche Weiterbildung ausstellen; mit dem Zeugnis zugleich soll die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen werden.

Im Rahmen der Erstausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger erhalten die Schüler/innen von der Krankenpflegeschule ein Abschlußzeugnis. Dieses Abschlußzeugnis ist Grundlage dafür, daß die zuständige Behörde (Gesundheitsamt der Stadt bzw. des Kreises) die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/Krankenpfleger erteilt. Nach Auffassung der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen sollte auch für den Weiterbildungsbereich die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung von der zuständigen Behörde erteilt werden. Dies würde im übrigen auch den geltenden Regelungen in allen anderen nichtärztlichen Heilberufen und darüber hinaus auch den Weiterbildungsregelungen für Krankenpflegepersonen in anderen Bundesländern (Hessen, Saarland, Berlin, Hamburg, Niedersachsen) entsprechen.

Nach den vorgesehenen Regelungen in Abs. 2 wird von dieser bislang üblichen Regelung für die Berufe des Gesundheitswesens abgewichen und statt dessen die Weiterbildungsstätte mit staatlichen Aufgaben in der Form eines "beliehenen Unternehmers" (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2) beauftragt.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf einen Systemfehler im Gesetzentwurf hinzuweisen. Die Weiterbildungsstätte hat zwar ein Zeugnis auszustellen, mit dem zugleich die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung verliehen werden soll, aber § 3 Abs. 1 sieht vor, daß die **Weiterbildungsbezeichnung auf Antrag** verliehen wird. Der Antrag kann logischerweise nur dann gestellt werden, wenn ein Weiterbildungszeugnis vorliegt. Da es ein Weiterbildungszeugnis ohne **Weiterbildungsbezeichnung** nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geben soll, kann entweder die Regelung in § 3 Abs. 1 oder die Regelung in § 4 Abs. 2 absolut nicht erfüllt werden.

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen schlägt deshalb folgende Regelung für Abs. 2 und den Einschub eines Abs. 3 vor:

"§ 4 Abs. 2

Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung stellt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis aus.

Abs. 3

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde (Gesundheitsamt der Stadt bzw. des Kreises) die Urkunde über die Weiterbildungsbezeichnung aus."

3. Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich die nachstehende Folgeänderung:

"§ 3 Abs. 2, Satz 2

In den Fällen der Buchstaben a) und b) erfolgt der Widerruf durch die Kreisordnungsbehörde."

4. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 sollten Krankenpflegepersonen auch dann Weiterbildungsbezeichnungen nach diesem Gesetz erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach **anderen Regelungen** erhalten haben. Wer diese Weiterbildungsbezeichnungen erteilen soll, z.B. bei einem Antragsteller aus Schleswig-Holstein, der auch dort eine Weiterbildung mit Erfolg absolviert hat, wird nicht gesagt.

Nach Auffassung der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen kann dies nur die gleiche Behörde sein, die auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester etc. erteilt. Die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 enthaltene Ermächtigung sollte deshalb schon im Gesetz und nicht erst in der Rechtsverordnung geregelt werden.

Ergänzend ist aber auch noch darauf hinzuweisen, daß die beabsichtigte indirekte Verleihung der staatlichen Weiterbildungsbezeichnung durch die Weiterbildungsstätte, zu erheblichen Nachteilen für Weiterbildungsabsolventen aus Nordrhein-Westfalen führen kann, wenn sie in einem anderen Bundesland tätig werden wollen. Da dort die Urkunde zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung von einer Behörde erteilt wird, ist es fraglich, ob in diesen Bundesländern die von der Weiterbildungsstätte erteilte Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung anerkannt werden wird.

5. Nach den Beschlüssen im zuständigen Landtagsausschuß soll § 1 Abs. 1 dahingehend geändert werden, daß u.a. auch der Bereich "Anästhesie und Intensivpflege" in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen hat wiederholt darauf hingewiesen, daß in überaus zahlreichen Krankenhäusern des Landes die Weiterbildung nicht nur im Bereich der **Anästhesie und Intensivmedizin**, sondern darüber hinaus auch im Bereich der **Inneren Medizin und Intensivmedizin** und schließlich auch in der **Pädiatrie und Intensivmedizin** erfolgt.

Nach den von der Deutschen Krankenhausgesellschaft am 16. November 1976 verabschiedeten Empfehlungen "Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern in der **Intensivpflege**" gliedert sich die Weiterbildung in drei eigenständige Schwerpunktbereiche, und zwar

- Anästhesie und Intensivmedizin oder
- Innere Medizin und Intensivmedizin oder
- Pädiatrie und Intensivmedizin.

Nach diesen Weiterbildungsempfehlungen vom 16. November 1976 hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft bislang in Nordrhein-Westfalen insgesamt 346 Krankenhäuser als Weiterbildungsstätten anerkannt. Im einzelnen sieht dies wie folgt aus:

Weiterbildungsbereich Intensivpflege

- Anästhesie und Intensivmedizin	204 Weiterbildungsstätten
- Innere Medizin und Intensivmedizin	110 Weiterbildungsstätten
- Pädiatrie und Intensivmedizin	32 Weiterbildungsstätten.

Würde im Gesetz nur der Bereich Anästhesie und Intensivpflege staatlich geregelt werden, dann müßten die seit mehr als einem Jahrzehnt bewährten Weiterbildungsgänge im Bereich der Intensivpflege, und zwar für

- Innere Medizin und Intensivmedizin sowie
- Pädiatrie und Intensivmedizin

ersatzlos aufgegeben werden mit dem Ergebnis, daß dann auch

142 Weiterbildungsstätten an Krankenhäusern

geschlossen werden müßten. Daraus stellt sich die Frage, wie und in welcher Form der Landtag, aber auch die Landesregierung, die besonderen qualitativen Voraussetzungen an den Pflegedienst für die Patientenversorgung in der internistischen Intensivmedizin sowie in der pädiatrischen Intensivmedizin in Zukunft sicherstellen wollen. Die Krankenhäuser können darauf nicht verzichten. Auf die beigelegte Information der Landesregierung NRW vom 04.08.1989 - 575/8/89 - "Heinemann: Bald 16 Perinatalzentren in Nordrhein-Westfalen" wird verwiesen.

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen schlägt folgende Fassung vor:

"§ 1 Abs. 1

Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Intensivpflege (Schwerpunktbereiche Anästhesie und Intensivmedizin, Innere Medizin und Intensivmedizin, Pädiatrie und Intensivmedizin), in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene, im Operationsdienst, in der Psychiatrie, der Gerontopsychiatrie und in der Unterrichtserteilung erfahren."



Information der Landesregierung NRW

MMZ 10 / 3392

8

- 57578/89 -

Düsseldorf, 4. August 1989

Heinemann: Bald 16 Perinatalzentren in Nordrhein-Westfalen

16. Aug. 1989

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales teilt mit:

Der Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Perinatalzentren in Nordrhein-Westfalen, in denen möglichst alle Früh- und Risikogeburten versorgt werden sollen, nimmt immer mehr Gestalt an. Gesundheitsminister Hermann Heinemann teilte am Freitag (4. August 1989) mit, bis Ende dieses Jahres solle die Konzeption und teilweise auch der Ausbau von insgesamt 16 Perinatalzentren in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen sein. Dies in der Bundesrepublik beispiellose Versorgungsnetz solle auch einen Beitrag dazu leisten, die Säuglingssterblichkeit, die bereits in den letzten Jahren stark zurückgegangen sei, weiter zu senken. Nordrhein-Westfalen wolle mittel-fristig den Standard skandinavischer Länder erreichen, die die geringste Säuglingssterblichkeit aufweisen.

Heinemann erinnerte daran, daß bereits während der vergangenen zwei Jahre die Einrichtung von Perinatalzentren in Aachen, Düsseldorf, Krefeld, Duisburg, Dortmund, Münster, Bonn, Paderborn, Bielefeld und Siegen beschlossen worden sei. Perinatalzentren in Wuppertal, Essen, Köln (2), Datteln und Hamm sollen das Ausbauprogramm demnächst komplettieren.

Minister Heinemann erklärte, sehr risikoreiche Geburten sollten möglichst da erfolgen, wo leistungsfähigstes spezialisiertes medizinisches Personal, aber auch das für Hochleistungsmedizin erforderliche technische Gerät bereitstehe. Dabei sei auch eine enge organisatorische Verzahnung von Geburtshilfe und Kinderheilkunde erforderlich.

Nach Meinung Heinemanns sind noch immer zu wenig betroffene Mütter darüber informiert, daß in Risikofällen Spezialeinrichtungen wie Perinatalzentren aufgesucht werden sollten. Aber auch manche Ärzte seien noch nicht ausreichend motiviert, Hochrisikogeburten schon in einem frühen Stadium an Perinatalzentren zu überweisen. Heinemann